

Name des Bieters:

Einheitliche Eigenerklärung nach § 123, § 124 und § 125 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG; § 21 Abs. 1 AEntG; § 98c Abs. 1 AufenthG; § 21 Abs. 1 SchwarzarbG, § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

Name des Erklärenden:

Firma des Unternehmens:

☐ Bewerber/Bieter ☐ Mitglied Bewerber-/Bietergemeinschaft ☐ Nachunternehmer¹

A. Erklärungen zu den zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB

I. Angaben zu rechtskräftiger Verurteilung

Wurde der Wirtschaftsteilnehmer oder eine Person, die seinen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien angehört (oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat) aus einem der nachstehend genannten Gründe rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt?²

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

¹ Sollten Sie zur Erfüllung der Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe), so ist diese Erklärung auch von diesem Unternehmen einzureichen.

² Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), oder
10. §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

☐	Nein.
☐	Ja. Genaue Angaben zur Verurteilung:

II. Angaben zur Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Ist dem Bewerber / Mitglied der Bewerbergemeinschaft bekannt, dass der Bewerber / ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist?

☐	Nein.
☐	Ja. Bitte genaue Angaben zur Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, falls dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde:
	(nur bei Ja) Ist der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – gegebenenfalls einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – eingegangen ist, oder wird er ihnen nachkommen? ☐ Ja ☐ Nein

B. Erklärung zu den fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB

Ist dem Wirtschaftsteilnehmer bekannt, dass einer oder mehrere der nachstehenden Gründe vorliegt oder vorliegen könnte?

1. Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
2. das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens wurde ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder es hat seine Tätigkeit eingestellt,
3. das Unternehmen oder eine Person, die nach § 123 Absatz 3 GWB für das Unternehmen verantwortlich handelt oder handelte, hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt werden könnte,
4. das Unternehmen hat Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
8. das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen, Auskünfte zurückgehalten oder erforderliche Nachweise nicht übermittelt oder
9. das Unternehmen hat versucht,
 - a) die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) irreführende Informationen zu übermitteln, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich solche irreführenden Informationen übermittelt.

☐	Nein.
☐	Ja. Genaue Angaben zum Vorliegen:

C. Erklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 19 Abs. 1 MiLoG; § 21 Abs. 1 AEntG; § 98c Abs. 1 AufenthG; § 21 Abs. 1 SchwarzarbG und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wir erklären hiermit,

1. § 19 Abs. 1 MiLoG		
die Ausschlussvoraussetzungen gem. § 19 Abs. 1 MiLoG liegen vor	☐ JA	☐ NEIN
2. § 21 Abs. 1 AEntG		
die Ausschlussvoraussetzungen gem. § 21 Abs. 1 AEntG liegen vor	☐ JA	☐ NEIN
3. § 98c Abs. 1 AufenthG		
die Ausschlussvoraussetzungen gem. § 98c Abs. 1 AufenthG liegen vor	☐ JA	☐ NEIN
4. § 21 Abs. 1 SchwarzarbG		
die Ausschlussvoraussetzungen gem. § 21 Abs. 1 SchwarzarbG liegen vor	☐ JA	☐ NEIN
5. § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
die Ausschlussvoraussetzungen gem. § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz liegen vor	☐ JA	☐ NEIN

Hinweis: Bei ☒ JA

Genaue Angaben zum Sachverhalt: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]
--

D. Selbstreinigung

Hinweis: Angaben zur Selbstreinigung sind erforderlich, wenn bei A., B. und/oder C. „Ja“ angekreuzt wurde.

Welche Maßnahmen hat der Wirtschaftsteilnehmer zur Selbstreinigung getroffen ³ : [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]
--

Ort	Datum	Name des Erklärenden (natürliche Person)

Hinweis: Die Erklärung ist zu unterschreiben! Eine eingescannte Kopie der original unterschriebenen Erklärung als pdf reicht aus. **Achtung:** Die Unterschrift im Original muss eigenhändig erfolgt sein, eine eingescannte und als Bild eingefügte Unterschrift reicht nicht aus!

³ Siehe zu den Maßnahmen § 125 Abs. 1 GWB.